

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Weilheim-Schongau
Fachkraft für Moorrenaturierung
Pütrichstraße 8

82362 Weilheim i.OB

Wasserrecht;

Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Errichtung von Dammbauten und Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum dauerhaften Einstau von Grund- und Niederschlagswasser im Rahmen der Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weitfilz“ im Bereich der Marktgemeinde Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau

Anlagen

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Verzeichnis Einwendungsführer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG

1.1 Gegenstand der Plangenehmigung

Dem Landkreis Weilheim-Schongau wird die Genehmigung zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weitfilz“, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.

Wasserrecht

Münzstraße 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:

Herr Fendt
Zimmer Nr.: 105
Tel.: (08861) 211-3326
Fax: (08861) 211-4350
u.fendt@
lra-wm.bayern.de

Schongau,
07.04.2021

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
6421.06-41.4-7601

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

1.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Weilheim-Schongau beabsichtigt im Bereich des Weitfilzes, östlich von Peiting, das Hochmoor zu renaturieren.

Dazu ist geplant in den einzelnen Gräben, die das Gelände durchziehen, Dammbauwerke mit Holzspundung einzubringen.

Diese sollen die Entwässerungsgräben anstauen sodass die umliegenden Bodenschichten wiedervernässt werden.

Geplant ist die Errichtung von insgesamt 45 Dammbauwerken.

Gemäß Antragsunterlagen wird ein dauerhafter Anstau des Wasserspiegels von 5 – 10 cm unter Geländeoberkante angestrebt.

1.3 Plan

Dem Antrag auf wasserrechtliche Gestattung liegen die vom 09.12.2020 eingereichten Planunterlagen, ergänzt durch Änderungen vom 18.03.2021 und 21.03.2021, erstellt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8 in 82362 Weilheim zugrunde.

Sie werden nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

Inhalt:	Datum:	Maßstab:
Erläuterungsbericht	09.12.2020	--
Darstellung der hydrologischen Planung mit Lageplan	01.12.2020	1:5.000/ 25.000
FFH Verträglichkeitsabschätzung	05.11.2020	--
Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung	03.12.2020	--
Wesentliche gesetzliche Bestimmungen	--	--
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde	03.12.2020	--
<u>ergänzte Unterlagen</u>		
Neuplanung der Fl.-Nrn 4334-4336	18.03.2021	--
Maßnahmenkonzept mit Waldumbauplan	21.03.2021	1:2.500

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 16.03.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 07.04.2021 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Befristung

Die Plangenehmigung wird nicht befristet.

2.1 Bauausführung

Wasserwirtschaft

2.1.1 Die Bauausführung hat bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen zu erfolgen.

Etwaige Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die gültigen DIN-Vorschriften sowie die für diese Maßnahme betroffenen und einzuhaltenden einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweiligen neuesten Fassung.

2.1.2 Bei drohendem Hochwasser – vorsorglich auch bei längeren Arbeitsunterbrechungen müssen Baugeräte und wassergefährdende Stoffe aus den hochwassergefährdeten Bereichen entfernt werden.

2.1.3 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste o.ä.).

Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen.

Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden.

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

2.1.4 Muss während der Bauausführung Grundwasser abgesenkt, abgeleitet oder umgeleitet werden, so ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Genehmigung unter Beigabe von Plänen und Beilagen beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.

2.1.5 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung (umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de) zu benachrichtigen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern, z.B. in dichten Containern mit Abdeckung bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Das entnommene, verunreinigte Material ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.

2.1.6 Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Rechte Dritter sind entsprechend zu beheben oder auszugleichen.

Forstwirtschaft

2.1.7 Das forstwirtschaftliche Maßnahmenkonzept mit Waldumbauplan vom 25.03.2021 ist vollumfänglich umzusetzen.

2.2 Unterhaltung des Gewässers

- 2.2.1 Für die Unterhaltung der neu geschaffenen Gewässer sowie der Dammbauwerke ist der Antragsteller zuständig.
Die Gewässer sind so zu unterhalten, dass es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung Dritter kommt.

Hinweis:

Das deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zählt zu den Gewässern oberirdische Gewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Meeresgewässer sowie auch kleine Gewässer wie etwa Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben oder Heilquellen unabhängig davon, ob es ein natürliches oder künstliches Gewässer ist, erheblich verändert ist, in einem Bett fließt oder steht, streckenweise unterirdisch kanalisiert wird oder aus einer Quelle wild abfließt.

2.3 Bestandspläne

- 2.3.1 Jede Planabweichung ist dem Landratsamt Weilheim Schongau schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.2 Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Antragsteller dem Landratsamt Weilheim Schongau (1-fach in Papierform und digitaler Form) Bestandspläne vorzulegen, aus denen die genaue Lage der Dammkörper, unter Berücksichtigung der Roteintragungen sowie der Nebenbestimmungen, hervorgehen.
In den Bestandsplänen ist das Höhenbezugssystem anzugeben.
Das Höhensystem DHHN2016 ist anzuwenden.

2.4 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Gewässerausbau Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen, die zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, erforderlich werden, vorbehalten.

2.5 Rechtsnachfolge

Die Plangenehmigung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn diese übertragen werden.

Der Übergang ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen.

3. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG

Für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Gewässerbenutzungen wird unter Beachtung der unter Nr. 2 ff auferlegten Nebenbestimmungen eine unbefristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt.

4. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen Privater wird wie folgt entschieden:

4.1 Einwendungsführer Nr. 1 (privater Einwendungsführer)

Den mit Schreiben vom 13.01.2021 erhobenen Einwendungen des Einwendungsführers Nr. 1 konnten im Rahmen eines Ortstermins mit der Fachkraft für Moorrenaturierung abgeholfen werden.

Die Maßnahmengrenze bei dem durch die Renaturierungsmaßnahme möglicherweise beeinträchtigten Grundstücks wurde nach erfolgten Ortsterminen in den angepassten Planungen weiter in das Innere des Maßnahmengebietes eingerückt.

Die Einwendungen vom 13.01.2021 wurden mit Schreiben vom 18.03.2021 zurückgenommen.

Den Einwendungen konnte damit abgeholfen werden.

4.2 Einwendungsführer Nr. 2 (privater Einwendungsführer)

Den mit Schreiben vom 20.02.2021 erhobenen Einwendungen des Einwendungsführers Nr. 2 konnte abgeholfen werden.

Der Einwendungsführer erklärte sich am 02.03.2021 zum Verkauf des Grundstücks Fl.-Nr. 4403, Gemarkung Peiting, an den Landkreis Weilheim-Schongau bereit.

5. Kostenentscheidung

5.1 Der Landkreis Weilheim-Schongau hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren festgesetzt.

Gründe:

I. Sachverhalt

I.1 Unternehmen

Der Landkreis Weilheim-Schongau, vertreten durch die Fachkraft für Moorrenaturierung, beabsichtigt die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weitfilz“ bei Peiting im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2050.

I.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

I.2.1 Antrag

Der Landkreis Weilheim-Schongau, vertreten durch die Fachkraft für Moorrenaturierung, beantragte unter Vorlage der vorgenannten Unterlagen die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG zur Errichtung von Deich- und Dammbauten zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weitfilz“ (Primärtatbestand) sowie der damit einhergehende langfristige Einstau des Grund- und Niederschlagswassers (Sekundärtatbestand).

Nach Vorlage der Unterlagen wurde das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet.

I.2.2 Anhörung am Verfahren Beteiligter

Zum o. g. Antrag wurden nachstehende Behörden, Fachstellen und Betroffene gehört bzw. wurde diesen Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau
- BUND Naturschutz – Kreisgruppe Weilheim
- Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Weilheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim
- Jagd- und Naturschutzverein Schongau
- Landesbund für Vogelschutz
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz
- Markt Peiting
- betroffene bzw. benachbarte Grundstückseigentümer/innen

I.2.3 Stellungnahme beteiligter Behörden, Fachstellen und Grundstückseigentümer/innen

I.2.3.1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat die Antragsunterlagen geprüft und kommt im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 16.03.2021 zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Prüfung des Antrags erstreckt sich ausschließlich auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Gewässerausbaues.

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Wassergesetze (VWWas) geprüft.

Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Auch Fragen der Standsicherheit, der Unfallverhütung, der Auftriebssicherheit, Belange des Arbeitsschutzes u.ä. wurden nicht geprüft.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wasserwirtschaftlicher Vorranggebieten für Wasserschutzgebieten.

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31. März 2020, aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung der Einwendungen Beteiligter, sowie der Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Durchführung der Maßnahme und ordnungsgemäßer Unterhaltung der Anlage und des Gewässers und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen nicht zu besorgen.

Durch die Maßnahmen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu erwarten.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung müssen die Anlagen bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Der Auflagenvorbehalt dient dazu, dass die Genehmigung nicht versagt werden muss, obwohl sich im jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Folgen der Maßnahme für die Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind, eindeutig beurteilen lassen.

Auf eine Bauabnahme durch einen anerkannten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden, wenn der Antragsteller nach Abschluss der Arbeiten Bestandspläne vorlegt.

I.2.3.2 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 03.12.2020 gegenüber der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, folgendes naturschutzfachliches Fazit abgegeben:

Neben klimarelevanten und wasserhaushaltlichen Verbesserungen ist auch im Bereich der Vegetation von einem Erhalt bzw. einer Wiederherstellung einer hochwertigen Vegetation auszugehen, da die Gehölze in ihrer Konkurrenzkraft geschwächt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet daher die Maßnahme.

I.2.3.3 Stellungnahme des BUND Naturschutz – Kreisgruppe Weilheim

Der BUND Naturschutz hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert. Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.4 Stellungnahme des Bayerischer Bauernverbandes (BBV) – Kreisverband Weilheim

Der BBV – Kreisverband Weilheim äußerte sich, nach erfolgter Rücksprache mit dem Ortsobmann des Ortsverbandes Peiting, mit Schreiben vom 26.01.2021.

Die geplante Maßnahme kann durchgeführt werden, da für die Landwirtschaft keine unmittelbare Betroffenheit besteht.

Der BBV – Kreisverband Weilheim weist darauf hin, dass angrenzende, nicht im staatlichen Besitz befindlichen Waldflächen von der Maßnahme nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollen bzw. dass längerfristig keine Bewirtschaftungsnachteile entstehen.

Vorhandene Wege sind so, wie sie in der Natur vorkommen, zu belassen.

I.2.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim

Das AELF Weilheim hat sich am 26.03.2021 zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Nach einem am 05.03.2021 erfolgten Begang mit Behördenvertreten wurde ein am 25.03.2021 ausgearbeitetes Maßnahmenkonzept mit Waldumbaukonzept dem AELF vorgelegt.

Unter der Maßgabe, dass das gemeinsam vereinbarte forstliche Maßnahmenkonzept bei der Umsetzung der Renaturierung/Wiedervernässung des Weitfilzes entsprechend beachtet wird, bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

I.2.3.6 Jagd- und Naturschutzverein Schongau

Der Jagd- und Naturschutzverein Schongau hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.7 Landesbund für Vogelschutz

Der Landesbund für Vogelschutz hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.8 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.9 Markt Peiting

Die Marktgemeinde Peiting hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.10 Äußerungen / Stellungnahmen betroffener bzw. benachbarter Grundstückseigentümer/innen

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden insgesamt 25 benachbarte Grundeigentümer gehört.

23 Grundeigentümer haben sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

Zwei Einwendungen benachbarter Grundeigentümer wurden unter Nr. 3 sowie unter Nr. II.3 behandelt und gewürdigt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

II.1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Art. 63 Abs.1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

II.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weitfilz“ erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus dar (§ 67 Abs. 2 WHG), da es sich hierbei um die Herstellung, die Beseitigung, wesentliche Umgestaltungen sowie um Deich- und Dammbauten handelt.

Der durch den Gewässerausbau resultierende Aufstau innerhalb des Maßnahmengebietes bedarf zudem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Diese konnte im Rahmen der Plangenehmigung erteilt werden.

Gewässerbaumaßnahmen bedürfen eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 und 2 WHG).

Ein Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deshalb verzichtet werden (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1, § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung-UVPG).

Die Feststellung, dass das Vorhaben keiner UVPG bedarf, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Nachdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, konnte für das Vorhaben eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Die Genehmigung konnte unter den entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

II.2 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG kann eine Plangenehmigung an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zudem darf ein Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Um dies zu gewährleisten, war die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung ist der Gewässerausbau bescheidgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (vgl. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

II.3 Einwendungen Beteiligter und Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

II.3.1 Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1

Der Einwendungsführer Nr. 1 äußerte sich mit Schreiben vom 13.01.2021.

Zu der beantragten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau besteht kein Einverständnis, da noch zu klärende Fragen bzgl. der künftigen und langfristigen Auswirkungen sowie über die geplanten Verbauungen bestehen.

Die Maßnahmengrenze bei dem durch die Renaturierungsmaßnahme möglicherweise beeinträchtigten Grundstücks wurde durch Ortstermine der Einwendungsführerin und der Fachkraft für Moorrenaturierung sowie weiteren Beteiligten in den angepassten Planungen weiter in das Innere des Maßnahmengebietes eingerückt. Die Einwendung wurde damit abgeholfen.

Die Einwendung vom 13.01.2021 wurde mit Schreiben vom 18.03.2021 zurückgenommen.

Würdigung:

Aufgrund der Klärungen vor Ort, der angepassten Planungen in Form der Einrückung der Verbauungsmaßnahmen in das Innere des Maßnahmensgebietes sowie der im Anschluss erfolgten Rücknahme der Einwendungen vom 13.01.2021 mit Schreiben vom 19.03.2021 wurde den Einwendungen abgeholfen.

II.3.2 Einwendung des Einwendungsführers Nr. 2

Der Einwendungsführer Nr. 2 äußerte sich mit Schreiben vom 20.02.2021.

Zu der beantragten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau besteht nach Angabe des Einwendungsführers keine unmittelbare Betroffenheit, jedoch bestehen Bedenken bzgl. der geplanten Maßnahme aufgrund der Topologie vor Ort und einer hier möglichen zunehmenden Vernässung und einer damit nicht mehr möglichen Bewirtschaftung.

Der Einwendungsführer weist darauf hin, dass für die hier geplante Maßnahme ein Grundstück als Ausgleichsfläche kostenfrei veräußert wurde.

Der Einwendungsführer bat zudem um die Möglichkeit eines Flächentausches oder den Verkauf des Grundstücks Fl.-Nr. 4403, Gemarkung Peiting.

Seitens der Fachkraft für Moorrenaturierung erfolgte am 24.02.2021 eine Mitteilung an den Einwendungsführer, in dem darauf hingewiesen wurde, dass bereits am 20.08.2020 ein Angebot unterbreitet wurde. Zudem erfolgte am 03.09.2020 eine Nachfrage zum Angebot vom 20.08.2020, auf das ebenso keine Rückantwort erfolgte.

Seitens der Fachkraft für Moorrenaturierung wurde ein Angebot unterbreitet, das Grundstück nach Einverständnis des Landkreises im Rahmen einer Förderung nachträglich zu sichern.

Der Einwendungsführer erklärte sich am 02.03.2021 zum Verkauf des Grundstücks Fl.-Nr. 4403, Gemarkung Peiting, an den Landkreis Weilheim-Schongau bereit.

Würdigung:

Aufgrund des mit erfolgter Einverständniserklärung vom 02.03.2021 in die Wege geleiteten Verkaufs des Grundstück Fl.-Nr. 4403, Gemarkung Peiting, an den Landkreis Weilheim-Schongau, konnte den Einwendungen vom 20.02.2021 abgeholfen werden.

II.4 Begründung der Ermessensentscheidung

Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, steht die Erteilung der Plangenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kann festgehalten werden, dass die mit diesem Bescheid festgelegte Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist.

Verstöße gegen Recht und Gesetz sind nicht ersichtlich.

Die Optimierungsgebote wurden beachtet.

Im Verfahren wurden die Interessen der eingebundenen Behörden und Betroffenen, soweit dies möglich war, ausreichend gewürdigt, weshalb dem Antrag stattgegeben werden kann.

Der Wiederherstellung / Renaturierung ist so geplant, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Forderungen der notwendigen Fachstellen eingehalten werden können.

II.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG-in der geltenden Fassung) i.V.m. der Tarif-Nummern und Tarif-Stellen 8.IV.0/4.1 des Bayerischen Kostenverzeichnisses (BayKVz - in der geltenden Fassung).

Die hier zu bewertende Amtshandlung dient unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Plangenehmigungsbescheid ergeht somit kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez
Fendt

Hinweise:

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
2. Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung gewährt nicht die Befugnis, fremdes Gut in Anspruch zu nehmen.
Erforderliche Inanspruchnahmen sind daher vertraglich zu regeln.